

ANFRAGE von Hans-Jakob Boesch (FDP, Zürich), Alex Gantner (FDP, Maur) und Andreas Geistlich (FDP, Schlieren)

betreffend Behinderung des Marktzugangs

In der NZZ vom 21. Februar 2017 ist zu lesen, dass in den drei von der Wettbewerbskommission untersuchten Kantonen der Marktzugang für ausserkantonale Anbieter behindert sei, indem insbesondere höhere administrative Hürden für diese bestehen würden. Gemäss Binnenmarktgesetz hat der Marktzugang in einem Kanton hingegen für kantonseigene und kantonsfremde Anbieter nach den gleichen Kriterien zu erfolgen (Art. 2 und Art. 4 des Binnenmarktgesetzes); einem Abweichen von diesem Grundsatz sind – theoretisch – enge Grenzen gesetzt (Art. 3).

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Sind dem Regierungsrat Vorschriften anderer Kantone bekannt, die Anbietern mit Sitz in Zürich den Marktzutritt in anderen Kantonen erschweren und damit gegen das Binnenmarktgesetz verstossen? Falls ja, was unternimmt der Regierungsrat dagegen?
2. Gibt es auch im Kanton Zürich Vorschriften, die dem Binnenmarktgesetz – insbesondere Art. 2 und Art. 4 – widersprechen (bitte auflisten)?
3. Wo wird durch den Kanton Zürich der Marktzutritt mit Verweis auf Art. 3 des Binnenmarktgesetzes für ausserkantonale Anbieter eingeschränkt (bitte auflisten)? Ist der Regierungsrat (weiterhin) der Ansicht, dass diese Einschränkung des Marktzutritts gerechtfertigt ist (bitte begründen)?

Hans-Jakob Boesch
Alex Gantner
Andreas Geistlich